

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1484

vom 20. September 2005

Gemeinde Allschwil, Teilzonenplan "Dorfkern"

A. Der Einwohnerrat Allschwil hat am 16. März 2005 die Teilzonenvorschriften "Dorfkern", bestehend aus dem Teilzonenplan "Dorfkern" und dem Teilzonenreglement "Dorfkern" beschlossen. Es handelt sich dabei um eine vollständige Überarbeitung der Dorfkernvorschriften von 1982.

B. Einsprachen sind keine eingereicht worden.

C. Mit Schreiben vom 30. Juni 2005 unterbreitet der Gemeinderat Allschwil den oben genannten Beschluss zur regierungsrätlichen Genehmigung. Die Prüfung des Planungsbeschlusses konnte mit positivem Ergebnis abgeschlossen werden. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Gestützt auf § 2 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 beschliesst der Regierungsrat Folgendes:

- ://:
1. Die vom Einwohnerrat Allschwil am 16. März 2005 beschlossenen Teilzonenvorschriften "Dorfkern" werden genehmigt und damit allgemein verbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 2/TZP/10/0 (Teilzonenplan "Dorfkern") und 2/TZR/10/0 (Teilzonenreglement "Dorfkern") versehenen Exemplare des Planes und des Reglementes
 3. Die Teilzonenvorschriften "Dorfkern" von 1982 (RRB Nr. 338 vom 9. Februar 1982) werden aufgehoben.
 4. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Allschwil, 4123 Allschwil
- Gemeindeverwaltung Allschwil, Abteilung Raumplanung/Vermessung, Baslerstrasse 111, 4123 Allschwil
- Landeskanzlei (Publikation)
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Bauinspektorat
- Tiefbauamt
- Amt für Raumplanung (8)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber: W. Mundschin